

Merkblatt

Beistandschaften (Art. 393 – 398 ZGB)

1. Allgemeine Grundsätze

Zweck der behördlichen Massnahmen (Art. 388 ZGB)

Behördliche Massnahmen

- sichern das Wohl und den Schutz der Hilfsbedürftigen
- vermitteln Hilfe für die Betroffenen
- erhalten und fördern die Selbstbestimmung der Betroffenen soweit wie möglich

Subsidiaritätsprinzip (Art. 389 Abs. 1 ZGB)

Behördliche Massnahmen sollen nur angeordnet werden, falls

- die Unterstützung durch Familie, andere Nahestehende oder private oder öffentliche Dienste nicht genügt
- keine ausreichende *eigene Vorsorge* (Art. 360 ff. ZGB) im Hinblick auf eine allfällige Urteilsunfähigkeit getroffen worden ist und die *Massnahmen von Gesetzes wegen für Urteilsunfähige* (Art. 374 ff. ZGB) nicht genügen

Verhältnismässigkeit (Art. 389 Abs. 2 ZGB)

Alle behördlichen Massnahmen müssen

- erforderlich
- geeignet
- verhältnismässig sein

2. Beistandschaften

Das neue Erwachsenenschutzrecht kennt als amtsgebundene Massnahme nur noch die Beistandschaft als Einheitsmassnahme. Vormundschaften gibt es für Erwachsene nicht mehr, ebenso wenig Beiratschaften. Vormundschaftliche Massnahmen des bisherigen Rechts werden so schnell wie möglich, spätestens aber bis 31.12.2015, durch Beistandschaften des neuen Rechts ersetzt.

Voraussetzungen für eine Beistandschaft (Art. 390 ZGB)

Eine Beistandschaft kann nur angeordnet werden, wenn das Wohl einer Person als Folge eines Schwächezustands mit entsprechenden sozialen Auswirkungen in rechtlich relevanter Weise gefährdet ist.

1. Schwächezustand

- geistige Behinderung
- psychische Störung (u.a. auch Suchterkrankung)
- ähnlicher in der Person liegender Schwächezustand, z.B.
 - Betagte mit gleichartigen Defiziten wie bei geistiger Behinderung oder psychischer Störung
 - extreme Fälle von Unerfahrenheit, Unwilligkeit
 - Verschwendung oder Misswirtschaft
 - schwerste Erscheinungsformen multipler körperlicher Behinderungen (z.B. Verbindung von Blindheit und Taubheit)
- *ferner*: vorübergehende Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit

2. Soziale Auswirkungen: Aus dem Schwächezustand resultierendes Unvermögen,

- Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, selbst zweckmässig zu besorgen (ganz oder teilweise)
- oder eine zur Stellvertretung berechnigte Person zu bezeichnen

3. Schutzbedarf im Sinne der anzuordnenden Beistandschaft

Ferner sind die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten zu berücksichtigen.

3. Arten von Beistandschaften

3.1. Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)

Eine Begleitbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung im Rahmen einer Beistandschaft braucht. Die Beiständin bzw. der Beistand ist Berater/in (nicht Vertreter/in). Sie ist die mildeste Form der Beistandschaft.

Voraussetzungen für die Begleitbeistandschaft

- Schwächezustand
- Soziale Auswirkung: Die betroffene Person braucht für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung im Rahmen einer Beistandschaft.
- *Einverständnis* und Kooperationsbereitschaft
- Handlungsfähigkeit

Bestimmte Angelegenheiten

- Diese können die Bereiche Personensorge, Vermögenssorge oder Rechtsverkehr betreffen.
- Bei umfassendem Unterstützungsbedarf ist ein umfassender Begleitauftrag angemessen.

Begleitende Unterstützung

- Hilfe zur Selbsthilfe z.B.
 - Beratungsgespräche
 - konkrete Hilfe, etwa beim Ausfüllen von Formularen
 - Ermunterung in Bezug auf ärztliche Betreuung, persönliche Hygiene etc.
- Die Beiständin oder der Beistand hat keine Vertretungskompetenz, die betroffene Person handelt selber.

- Die Beiständin oder der Beistand muss Hilfe „proaktiv“ anbieten bzw. die hilfsbedürftige Person muss sie/ihn über das jeweilige Unterstützungsbedürfnis informieren.

Handlungsfähigkeit

- Sie wird durch die Begleitbeistandschaft nie eingeschränkt.

Beispiele:

- Nach Überwindung einer schweren Suchterkrankung kann die bisherige Vertretungsbeistandschaft für Frau M. aufgehoben und angesichts der noch zu wenig entwickelten Selbständigkeit zur Unterstützung eine Begleitbeistandschaft angeordnet werden.
- Ein junger Mann mit leichter geistiger Behinderung kann den Alltag zwar selbständig bewältigen, Komplizierteres (z.B. Einzahlungen, Verkehr mit Krankenkasse etc.) lässt er jedoch schlittern. Er akzeptiert Beratung, kümmert sich aber selbst nicht darum, geht nicht zum Sozialdienst, ist unzuverlässig. Ihm kann im Rahmen einer Begleitbeistandschaft die erforderliche unterstützende Begleitung gewährt werden.

3.2. Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB)

Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht oder nicht zweckmässig erledigen kann und nicht in der Lage ist, jemanden diesbezüglich rechtsgenügend zu bevollmächtigen, und deshalb im Rahmen einer Beistandschaft vertreten werden muss.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entsprechend einschränken.

Voraussetzungen für Vertretungsbeistandschaft

- Schwächezustand
- Soziale Auswirkung: Die betroffene Person ist unfähig, bestimmte Angelegenheiten zweckmässig zu erledigen oder jemanden diesbezüglich rechtsgenügend zu bevollmächtigen, so dass sie im Rahmen einer Beistandschaft vertreten werden muss.
- Die Vertretungsbeistandschaft kann auch gegen den Willen angeordnet werden.

bestimmte Angelegenheiten

- Die Vertretungsbeistandschaft kann die Bereiche Personensorge, Vermögenssorge (i.V.m. Art. 395 ZGB) oder Rechtsverkehr betreffen.
- Sie kann für einzelne Aufgaben (z.B. Vertretung in Erbteilungsprozess) oder
- für verschiedene Aufgabenbereiche (z.B. Wohnsituation verbessern und medizinische Betreuung sicherstellen) oder
- für praktisch alle relevanten Angelegenheiten (z.B. als Hilfe für demente Betagte) angeordnet werden.

Vertretung

- Im Rahmen der übertragenen Aufgaben ist die Beiständin oder der Beistand gesetzliche/r Vertreter/in.
- Die Beiständin oder der Beistand muss sich aktiv und persönlich um die verbeiständete Person bemühen.
- Beiständ/innen handeln selbständig und direkt.
- Für bestimmte heikle Rechtsgeschäfte ist aber die Zustimmung der urteilsfähigen betroffenen Person oder der KESB nötig (Art. 416 f. ZGB).

Handlungsfähigkeit

- Die Vertretungsbeistandschaft schränkt die Handlungsfähigkeit grundsätzlich nicht ein. Der betroffenen Person bleibt somit eine „Parallelzuständigkeit“ zur Beistandschaft.
- Sie muss sich aber die beiständlichen Handlungen anrechnen bzw. gefallen lassen.
- Die Handlungsfähigkeit kann jedoch durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde *hinsichtlich der dem Beistand übertragenen Angelegenheiten* – soweit erforderlich – ganz oder punktuell eingeschränkt werden.
- Dritte sind soweit nötig über die Massnahme bzw. Einschränkung der Handlungsfähigkeit zu informieren, da die Massnahme nicht publiziert wird.

Beispiele:

- Einem geistig behinderten jungen Mann soll eine Eigentumswohnung übertragen werden. Diesbezüglich benötigt er eine Vertretungsbeistandschaft, da er wegen Urteilsunfähigkeit in dieser Angelegenheit keine/n Vertreter/in bevollmächtigen kann.
- Eine demente Frau ist Erbin ihrer Schwester. Ein Erbe leitet einen Erbteilungsprozess ein. Als Urteilsunfähige kann sie nicht selber vor Gericht und keinen Vertreter bevollmächtigen. Sie braucht für diesen Prozess einen Beistand.

3.3. Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung (Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB)

Eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person ihr Einkommen oder Vermögen oder Teile davon nicht oder nicht zweckmässig verwalten kann und nicht in der Lage ist, jemanden diesbezüglich rechtsgenügend zu bevollmächtigen, und sie deshalb in diesen Bereichen im Rahmen einer Beistandschaft vertreten werden muss.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entsprechend einschränken oder ihr den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entziehen.

Voraussetzungen der Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung

- Voraussetzungen einer Vertretungsbeistandschaft (vgl. dort)
- Vertretungsbedürftigkeit hinsichtlich der Vermögensverwaltung

Vermögen

- ist in einem weiten Sinne zu verstehen: Einkommen, Vermögen im engeren Sinne sowie Schulden (= negatives Vermögen)
- ganzes Vermögen oder nur Teile davon

Verwaltung

- Verwaltung ist in einem weiten Sinn zu verstehen (Vermögen erhalten bzw. mehren bzw. seinem Zweck zuführen).
- Verwaltung beinhaltet die Befugnis,
 - alle mit der Verwaltung zusammenhängenden Rechtsgeschäfte vorzunehmen
 - von Dritten geschuldete Leistungen mit befreiender Wirkung entgegenzunehmen
 - soweit angezeigt Schulden zu bezahlen
 - die betroffene Person nötigenfalls für die laufenden Bedürfnisse vertreten.
- Anlage und Aufbewahrung der Vermögenswerte werden in der bundesrätlichen „Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)“ geregelt.
- Dritte sind – soweit erforderlich – über die Beistandschaft zu orientieren.

Handlungsfähigkeit

- Die Auswirkungen entsprechen denjenigen der Vertretungsbeistandschaft, d.h. grundsätzlich keine Einschränkung der Handlungsfähigkeit. Die betroffene Person muss sich aber die beiständlichen Handlungen anrechnen bzw. gefallen lassen.
- Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann jedoch
 - die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person *hinsichtlich der dem Beistand übertragenen Angelegenheiten* – soweit unbedingt erforderlich – ganz oder punktuell einschränken oder
 - der betroffenen Person den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte (auch Grundstücke) entziehen.
- Dritte sind soweit nötig über die Einschränkung der Handlungsfähigkeit oder den Entzug des Zugriffs auf bestimmte Vermögenswerte zu informieren, da die Massnahme nicht publiziert wird.

Beispiele:

- Gemäss Meldung des Alters- und Pflegeheims benötigt die alleinstehende demente Frau N. eine Vertretungsbeistandschaft für die Erledigung der administrativen und finanziellen Angelegenheiten, da niemand Vollmacht hat.
- Der betagte Herr X. „bekämpft“ seine psychischen Probleme mit Alkohol. Er verwehrlos, kümmert sich nicht um seine Angelegenheiten, braucht sehr viel Geld zum Kauf von alkoholischen Getränken, kann sich zu nichts aufraffen, will aber trotzdem absolut keine Hilfe. Es ist daher eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung gegen den Willen erforderlich. Zudem muss seine Handlungsfähigkeit bezüglich der Verwaltung der Rente und der bescheidenen verbliebenen Ersparnisse entzogen werden, damit sein Lebensunterhalt gesichert und seine Wohnung periodisch gereinigt und entmüllt werden kann.

3.4. Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)

Eine Mitwirkungsbeistandschaft wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung einer Beiständin oder eines Beistands bedürfen sollen.

Voraussetzungen für die Mitwirkungsbeistandschaft

- Schwächezustand
- Soziale Auswirkungen:
 - Unfähigkeit bestimmte Handlungen zweckmässig zu besorgen und daher
 - Schutzbedürftigkeit vor sich selber oder vor Dritten in der Form, dass bestimmte Handlungen nur mit Zustimmung einer Beiständin oder eines Beistandes gültig sind
- Die betroffene Person muss urteilsfähig sein, da sie selber handeln muss und die Beiständin oder der Beistand lediglich mitwirkt.
- Die Mitwirkungsbeistandschaft kann auch gegen den Willen angeordnet werden.

bestimmte Handlungen

- Diese können die Bereiche Personensorge (kaum sinnvoll), Vermögenssorge oder Rechtsverkehr betreffen.
- Hinsichtlich der Ausübung höchstpersönlicher Rechte (z.B. Testament errichten, Entscheid über medizinische Massnahmen) ist keine Mitwirkungsbeistandschaft möglich, da urteilsfähige Personen solche selber wahrnehmen.

Zustimmung von Beiständin oder Beistand

- Diese ist an keine Form gebunden, kann auch nachträglich erteilt werden.
- Die Beiständin oder der Beistand darf nur zustimmen, wenn das Geschäft im Interesse der verbeiständeten Person liegt.

- Die Beiständin oder der Beistand hat nur eine Zustimmung-, jedoch keine Vertretungsbefugnis.
- Die Verweigerung der Zustimmung kann bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angefochten werden.

Handlungsfähigkeit

- Sie ist im Umfang der Handlungen, welche der Mitwirkungspflicht unterstellt werden, von Gesetzes wegen eingeschränkt.
- Dritte sind soweit nötig über die Massnahme bzw. Einschränkung der Handlungsfähigkeit zu informieren, da die Massnahme nicht publiziert wird.

Beispiele:

- Frau Y ist leicht beeinflussbar. Sie hat etwas Vermögen, das ihr den Lebensunterhalt sichert. Nach dem Tod ihres Ehemannes versuchen «Freunde», ihr namhafte Summen abzuluchsen. Um sie zu schützen, kann die Behörde eine Mitwirkungsbeistandschaft anordnen und festlegen, dass bestimmte Geschäfte (hier z.B. die Gewährung von Darlehen sowie das Ausrichten von Schenkungen) nur mit Zustimmung der Beiständin oder des Beistands gültig sind.
- Ein „Autonarr“ will immer wieder teure Autos auf Abzahlung kaufen und verschuldet sich entsprechend. Durch eine Mitwirkungsbeistandschaft kann die Gültigkeit weiterer Abzahlungsgeschäfte von der Zustimmung einer Beiständin oder eines Beistands abhängig gemacht werden.

3.5. Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)

Eine umfassende Beistandschaft wird errichtet, wenn eine Person besonders hilfsbedürftig ist. Sie entspricht der früheren Vormundschaft und ist somit die einschneidendste Massnahme.

Beispiel: Herr Z. ist völlig in Wahnideen verstrickt, teils manisch, teils depressiv, hält sich für Napoleon. Er kämpft gerichtlich gegen Nachbarn, die angeblich sein Gemüse verstrahlen, plant ein Grossprojekt zur Bewässerung der Sahara, will Söldner rekrutieren, schliesst immer wieder Verträge ab, die für ihn krass nachteilig sind. Er findet aus eigener Kraft auch keine Wohnung mehr. Er ist keinerlei Argumenten zugänglich, hat den Blick für die Realität völlig verloren und muss umfassend vor sich selbst geschützt und in allen Belangen vertreten werden.

Voraussetzungen für die umfassende Beistandschaft

- Besonders ausgeprägter Schwächezustand
- Soziale Auswirkungen: daraus resultierendes umfassendes Unvermögen,
 - Angelegenheiten selbst zweckmässig zu besorgen
 - oder eine zur Stellvertretung berechtigte Person zu bezeichnen
- Besonders ausgeprägte Schutzbedürftigkeit vor sich selber oder vor Dritten
- Art und Schwere des Schwächezustandes und der sozialen Auswirkungen (extreme Hilfs- und Schutzbedürftigkeit) müssen eine umfassende Beistandschaft (= ultima ratio) zwingend erfordern. Meist genügen jedoch andere Beistandschaftsarten bzw. -kombinationen.
- Die umfassende Beistandschaft kann auch gegen den Willen angeordnet werden.

Kompetenzen der Beiständin oder des Beistandes

- Der Beiständin oder dem Beistand obliegt die umfassende Personensorge, Vermögenssorge und Vertretung im Rechtsverkehr.
- Die Beiständin oder der Beistand ist in allen diesen Belangen gesetzliche/r Vertreter/in.
- Für bestimmte heikle Rechtsgeschäfte ist aber die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nötig (Art. 416 f. ZGB).

Handlungsfähigkeit

- Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt von Gesetzes wegen vollumfänglich.
- Dritte sind soweit nötig über die Massnahme bzw. den Wegfall der Handlungsfähigkeit zu informieren, da die Massnahme nicht publiziert wird.

weitere Wirkungen

- Umfassend Verbeiständete können keine elterliche Sorge haben.
- Dauernd Urteilsunfähige unter umfassender Beistandschaft haben kein Stimmrecht.

4. «Massschneidern» der Beistandschaft

Das neue Recht verlangt, dass im konkreten Einzelfall jeweils eine Beistandschaft nach Mass angeordnet wird. Im Hinblick darauf geht die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wie folgt vor:

- Zuerst werden im Einzelfall die konkreten Bedürfnisse sorgfältig abgeklärt.
- Dann wird entsprechend diesen Bedürfnissen die passende Beistandschaftsart oder Kombination von Beistandschaften bestimmt.
- In der Folge werden die Aufgaben der jeweiligen Beistandschaftsart(en) entsprechend den Bedürfnissen festgelegt. Sie können die Personensorge, die Vermögenssorge oder den Rechtsverkehr betreffen.
- Falls unumgänglich ist bei der Vertretungsbeistandschaft eine punktuelle Beschränkung der Handlungsfähigkeit im Rahmen der erteilten Aufgaben vorzusehen.
- Soweit erforderlich sind zusätzlich spezielle Anordnungen zu treffen, etwa der Beiständin oder dem Beistand die Befugnis zu erteilen, ohne Zustimmung der betroffenen Person deren Wohnräume zu betreten.

5. Änderung oder Aufhebung der Beistandschaft (Art. 399 ZGB)

Die Beiständin oder der Beistand muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über Umstände informieren, welche eine Änderung der Massnahme erfordern oder die Aufhebung der Beistandschaft ermöglichen. Auch die betroffene Person oder ihr Nahestehende können jederzeit die Änderung oder Aufhebung der Beistandschaft beantragen.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüft die Angelegenheit sorgfältig, passt die Massnahme der neuen Situation an oder hebt die Beistandschaft auf, sobald für sie kein Grund mehr besteht. Ferner endet die Beistandschaft mit dem Tod der betroffenen Person.